

Zur steuerlichen Behandlung von Werbeartikeln und Geschenken

Kugelschreiber, Kalender, Süßigkeiten und viele sympathische Give-aways werden von Unternehmen tagtäglich als Markenbotschafter genutzt. Für viele eine werbestarke Geste der Kundenbindung, und mit der richtigen Beratung zu steuerlichen Aspekten bleiben auch böse Überraschungen aus. Überlassen Sie nichts dem Zufall, sondern nutzen Sie die Expertise professioneller Werbeartikelberater für eine erfolgreiche Werbeaktion.



In Gesprächen mit dem Finanzministerium und bei genauer Lektüre der einschlägigen Paragraphen zeigt sich: Die Unterscheidung zwischen Werbeartikel und Geschenk mag theoretisch simpel sein, ist aber in der steuerlichen Praxis komplex – mit teils überraschenden Folgen.

Rechtliche Grundlagen:

- **§ 4 Abs. 4 EStG** regelt, was als Betriebsausgabe abziehbar ist
- **§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG** setzt die Grenze für Geschenke bei 50 Euro netto (bis Herbst 2024: 35 Euro)
- **§ 4 Abs. 7 EStG** verpflichtet zur lückenlosen Dokumentation
- **§ 37b EStG** bietet eine steuerliche Pauschalierungsmöglichkeit für Geschenke über 10 Euro

Werbeartikel – klar in der Theorie, schwammig in der Prüfung

Laut Verwaltungsschreiben gilt ein Artikel als Werbeartikel, wenn er:

- von **geringem Wert**, (die Definition von gering ist leider nicht konkretisiert, in der Regel wird aber eine Wertgrenze bis 10,- Euro akzeptiert)
- in **großer Stückzahl** verteilt wird (auch hier ist „groß“ nicht definiert),
- **ohne persönliche Beziehung zum Empfänger** abgegeben wird.

Wichtig: Für geringfügige Werbeartikel existiert keine gesetzliche Wertgrenze!

Entscheidend können Details beim Einsatz und auch das Ermessen des Finanzprüfers sein. Es kann auch ratsam sein, im Vorfeld den Steuerberater mit einzubeziehen.

Geschenke – Enge Grenzen und Aufzeichnungspflichten, die zu beachten sind

Geschenke an Geschäftspartner oder Kunden unterliegen einer strengen Grenze: 50 Euro netto pro Jahr und Empfänger. Wer darüber liegt, verliert den Betriebsausgabenabzug komplett – auch für den Anteil unterhalb der Grenze.

Zulässig wären z. B. vier kleine Aufmerksamkeiten à 12,50 Euro – wenn sie korrekt dokumentiert sind. Für Geschenke über 10 Euro greift zusätzlich eine Aufzeichnungspflicht mit Name, Wert und Datum.

Zur Entlastung des Empfängers kann der „Schenkende“ die Steuer pauschal mit 30 % nach § 37b EStG übernehmen. Dies muss dem Empfänger mitgeteilt werden. Doch auch hier bitte nicht vergessen, auch pauschal versteuerte Geschenke müssen dokumentiert werden und sind bei den 50 Euro pro Jahr/ pro Empfänger zu berücksichtigen.

Nicht fest, nicht flüssig: Die 10-Euro-Grenze

Zuwendungen unterhalb von 10 Euro gelten formal als Streuwerbeartikel, ohne Pflicht zur Pauschalversteuerung.

Dieser Wert steht dem Anschein nach als feste Grenze im BMF-Schreiben vom 22.8.2023. Eine anderweitige Sichtweise durch den Steuerprüfer ist allerdings möglich.

Im Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft (GWW e.V.) arbeiten Experten permanent daran, die Rahmenbedingungen zu vereinfachen und Interpretationsspielräume der steuerlichen Betrachtungsweise zu eliminieren. Über den Verband und professionelle Werbeartikelberater erhalten Sie Informationen über die herausragende Werbewirksamkeit von Werbeartikeln und wie Sie Ihr Werbebudget effizient und Markenwirksam einsetzen können.



Matthias Oehler

Matthias Oehler absolvierte eine Ausbildung zum Buchhändler und studierte im Anschluss an der Universität zu Köln erfolgreich die Fächer Germanistik und Geschichte. Im Anschluss an sein Studium arbeitete er viele Jahre für einen internationalen, auf Steuer- und Rechtsliteratur spezialisierten Verlag. Seit Anfang des Jahres 2024 unterstützt er das Team der GWW-Geschäftsstelle im Bereich Presse & Öffentlichkeitsarbeit.